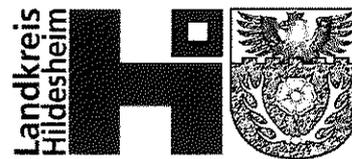


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Juli 2015

Nr. 30

Inhalt	Seite
16.07.2015 - Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 309 (Hoher Weg) in der Ortschaft Sottrum, Gemeinde Holle	530
20.07.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02-03 "Östlicher Sufeld", 1. Änderung, Stadtteil Bönningen, Stadt Bockenem	531
20.07.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-18 "Gewerbepark", 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem	533
20.07.2015 - Satzung – über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 20.07.2015	535

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Fachdienst 206 -Straße und Verkehr-
Az.: (206) 36-82-00

Hildesheim, 16.07.2015

Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 309 (Hoher Weg) in der Ortschaft Sottrum, Gemeinde Holle

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 309 (Hoher Weg) in der Ortschaft Sottrum, Gemeinde Holle in Abschnitt 30 Station 293 aufgehoben und aufgrund der Bebauung und der gegebenen Zulässigkeit der Erschließung südlich in Abschnitt 30 Station 395 neu festgesetzt - siehe auch Kennzeichnung auf dem Kartenausschnitt.

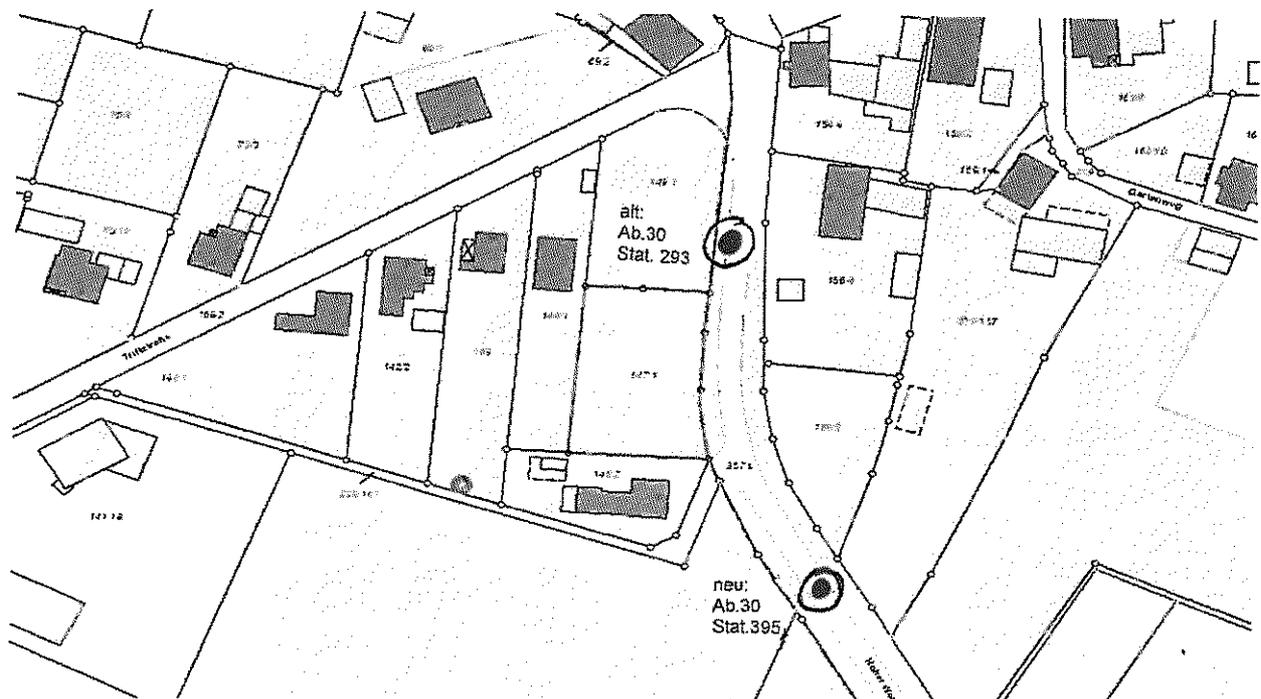
Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover (ab 20.07.2015 neue Anschrift: Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover), oder in Form eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011 S. 367) in der gültigen Fassung einzulegen.

Im Auftrag
gez.
Weigel





Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr02-03 "Östliches Sufeld", 1. Änderung,
Stadtteil Bönningen

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 12.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 02-03 "Östliches Sufeld", 1. Änderung, Stadtteil Bönningen, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

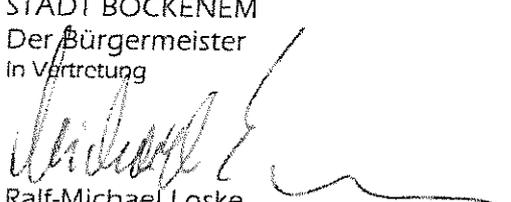
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

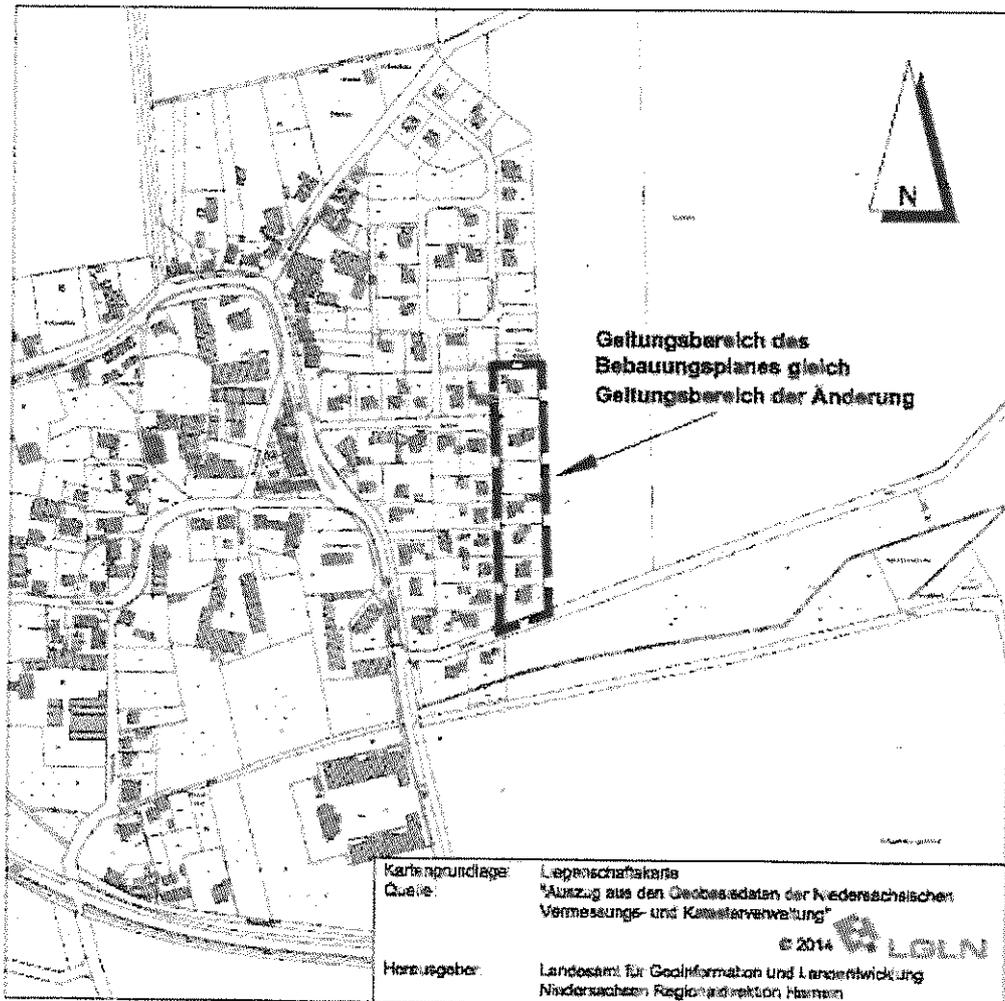
Der Bebauungsplan Nr. 02-03 "Östliches Sufeld", 1. Änderung, Stadtteil Bönningen, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 20.07.2015

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister
In Vertretung


Ralf-Michael Loske

STADT BOCKENEM
STADTTEIL BÖNNIEN
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT NR. 02-03 „ÖSTLICHES SUFELD“
1. ÄNDERUNG



BÜRO KELLER LOTH-RINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-18 "Gewerbepark", 3. Änderung,
Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 02.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 01-18 "Gewerbepark", 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

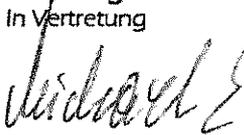
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

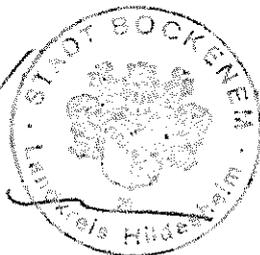
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-18 "Gewerbepark", 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 20.07.2015

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister
In Vertretung


Ralf-Michael Loske



S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 20.07.2015

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 20.07.2015 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Gesamtschulen

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).

§ 3

Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.

- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdedfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdedfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhle. Für den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Grundschule in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Stadt Elze und der Gemeinde Nordstemmen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 24.03.2014 außer Kraft.

Hildesheim, den 20. JULI 2015

LANDKREIS HILDESHEIM


Wegner
Landrat